

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Turnhalle Schwinkendorf

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom *02.05.01* nachfolgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Turnhalle erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Turnhalle und des in ihr befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und den Antragssteller (Mieter) abgeschlossen. Priorität hat der Schulsport der Grundschule Schwinkendorf.

§ 2 Antragsstellung und Schlüsselübergabe

Die Antragsstellung erfolgt bei Herrn Michael Mahler.
Die Schlüsselübergabe erfolgt bei Herrn Michael Mahler.
Die abschließende Kontrolle erfolgt mit Schlüsselerücknahme durch Herrn Mahler.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen Antrag die Turnhalle zur Nutzung bereitgestellt wird.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- a) Sportunterricht der Grundschule Schwinkendorf
- b) die Gemeindevertretung und ihre Gremien
- c) von der Gemeinde getragene Vereine, deren Mitglieder unter 18 Jahre sind.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der Turnhalle.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren der in § 7 genannten Höhe besteht auch für den Fall, daß der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellte Turnhalle nicht oder nur teilweise nutzt.
Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg oder Barzahlung im Amt Moltzow nachzuweisen. Dies gilt ebenso für den im § 7 (2) benannten Sicherheitseinbehalt für Reinigung bei tageweiser Nutzung.

§ 7 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung der Turnhalle:

<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
18,50 DM/Std. Vermietung (kalt)	9,50 Euro/Std. Vermietung (kalt)
185,00 DM/Tag Vermietung (kalt)	95,00 Euro/Tag Vermietung (kalt)

- (2) In den in § 7 (1) ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung u.a.) enthalten. Bei tageweiser Vermietung verpflichtet sich der Mieter zu einer Generalreinigung, dafür ist ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 100,00 DM im Voraus zu leisten, der nach abschließender Kontrolle und Schlüsselrückgabe an den Mieter zurücküberwiesen wird.

§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht anfechten.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eine eingebrachte Ware kommt weder durch die Nutzung der Turnhalle noch durch Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwinkendorf, den *23. Mai 2001*.....


Bürgermeister

